



Ratgeber: Schulgesetz

Wahlen der Mitwirkungsorgane nach einer vorläufigen Schulverfassung

Das neue Schulgesetz – von Rot-Grün noch kurz vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet – ist am 1. August 2005 in Kraft getreten. Die Landeselternschaft, das Elternbündnis NRW und das Aktionsbündnis Schule haben dieses Schulgesetz einmütig abgelehnt. Diese Handreichung informiert Sie über die – vorläufigen – Änderungen, vor allem über die neuen Wahlmodalitäten.

Nach den Aussagen der neuen Landesregierung konnte das Inkrafttreten des Schulgesetzes leider nicht mehr verhindert werden. Aufgrund der vorgeschriebenen parlamentarischen Fristen reichte die Zeit weder für eine Rücknahme des Gesetzes bis zum Schuljahresanfang noch für eine Änderung im Sinne der gemachten Wahlaussagen aus. Nach der Koalitionsvereinbarung wird aber alsbald eine umfassende Novellierung dieses Gesetzes erfolgen.

Dies bedeutet, dass das Schulgesetz NRW zunächst zahlreiche der bisherigen Regelungen im Schulrecht ersetzt, und zwar auch das bisher geltende Schulmitwirkungsgesetz. Dies bedeutet für Sie, die Eltern, dass Sie zu Beginn des Schuljahres nach diesen - vorläufigen – neuen Vorschriften die Elternvertreter für die Schulverfassungsorgane - Klassen-, Jahrgangs- und Schulpflegschaft, Fach- und Schulkonferenz - wählen müssen.

In dieser Handreichung haben wir für Sie vor allem die Regelungen der neuen Schulverfassung zusammengestellt, die sich mit den Wahlen und Verfahrensfragen bezüglich der Mitwirkungsorgane und der veränderten Zusammensetzung der Schulkonferenz befassen. Wir wollen Ihnen damit eine gewisse Rechtssicherheit geben, soweit dies bei einem nur vorübergehend gültigen Schulgesetz möglich ist, das den Schulen zwar mehr Freiräume eröffnet, aber auch vieles offen lässt oder unbefriedigend regelt.

Daneben sieht das Schulgesetz NRW zahlreiche weitere Neuregelungen vor. Wegen der Vorläufigkeit der Bestimmungen verzichten wir an dieser Stelle auf eine detailliertere Darstellung. Sobald der Landeselternschaft der Schulgesetzentwurf der neuen Landesregierung vorliegt, werden wir Sie hierüber unverzüglich umfassend informieren.

Der vollständige Text des Schulgesetzes und die Handreichung stehen für Sie auf unserer Homepage www.le-gymnasien-nrw.de zum Download bereit. Haben Sie Fragen zum Schulgesetz? Rufen Sie uns an!

Gabriela Custodis, Vorsitzende

I. Die Schulverfassung des neuen Schulgesetzes

Das Schulgesetz NRW fasst sieben Schulgesetze und drei Rechtsverordnungen zusammen. Ersetzt werden

- Schulordnungsgesetz,
- Schulverwaltungsgesetz,
- Schulfinanzgesetz,
- Schulpflichtgesetz,
- Ersatzschulfinanzgesetz,
- Lernmittelfreiheitsgesetz,
- Schulmitwirkungsgesetz sowie
- Allgemeine Schulordnung,
- Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen,
- Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen.

Die ab dem 01.08.2005 geltenden Regelungen der neuen Schulverfassung entsprechen zwar im Wesentlichen denen der bisherigen Regelungen, doch die Landeselternschaft hat bereits in ihren beiden ausführlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Schulgesetzes im Dezember 2003 und zuletzt im Juli 2004 im Landtag deutlich kritisiert, dass die Zielsetzungen einer Rechtsbereinigung und Vereinfachung des Schulrechtes weit verfehlt wurden. Aus Elternsicht sind Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schulmitwirkung, Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten, Verfahrensfragen und Wahlen nicht übersichtlich geordnet, nicht ausreichend getroffen oder nicht eindeutig gefasst.

Wir hoffen jedoch, dass die von uns benannten inhaltlichen und handwerklichen Fehler schnellstmöglich behoben werden. Die Regierungsfractionen haben dies vor der Wahl zugesagt.

II. Wahlen- und Verfahrensvorschriften

1. Allgemeine Vorgaben

Im ersten Abschnitt des 7. Teils des Schulgesetzes sind Grundsätze der Mitwirkung (§ 62), Verfahrensregelungen (§ 63) und der Ablauf von Wahlen zu den Mitwirkungsorganen (§ 64) wesentlich kürzer, aber in ihren Grundzügen entsprechend den bisherigen Regelungen gefasst.¹

Auszüge aus dem Text des neuen Schulgesetzes finden Sie unter Punkt V dieser Handreichung.

Doch auch hier gilt die grundsätzliche Kritik der Landeselternschaft dem neuen Schulgesetz. Die Kürzungen der schulrechtlichen Bestimmungen können im Bereich der Verfahrensvorschriften und der Wahlregelungen zu erheblichen Dissensen und damit Problemen in den Schulen führen. Wir vermissen außerdem eine für alle klare und verbindliche Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt konstituierende Sitzungen der Mitwirkungsorganen stattgefunden haben müssen.

2. Öffnungsklausel des § 64 Abs. 5 und des § 63 Abs. 6

Die Öffnungsklauseln des § 64 Abs. 5 und des § 63 Abs. 6 sollen es Schulen ermöglichen, durch Beschluss der Schulkonferenz ergänzende Wahl- und Verfahrensvorschriften zu den Bestimmungen des Schulgesetzes zu erlassen. Doch Öffnungsklauseln allein können keine allgemeingültigen Verfahrensregeln und Wahlregeln ersetzen, die den Gymnasien und vor allem den in

¹ §§ ohne Bezeichnung sind solche des Schulgesetzes

der Regel juristisch nicht vorgebildeten Eltern bei der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Pflichten eine reibungslose und effektive Mitwirkungsarbeit ermöglichen sollen.

Außerdem hält es die Landeselternschaft nicht für sinnvoll, dass sich jede Schule und jede Elternpflegschaft allein auf den Weg der Erarbeitung konkretisierender Regelungen machen soll. Positive Erfahrungen mit der bisherigen Regelung der Elternmitwirkung bleiben so ungenutzt.

3. Empfehlung einer Geschäfts- und einer Wahlordnung

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder hat auf die von der Landeselternschaft wiederholt vorgetragene Kritik am Schulgesetz noch kurz vor der Landtagswahl reagiert und in Runderlassen vom 19.05.2005 eine „Empfehlung einer Wahlordnung“ und eine „Empfehlung einer Geschäftsordnung“ für die Schulmitwirkungsorgane herausgegeben. Sie übernehmen überwiegend die Regelungen der bisherigen Rahmengeschäftsordnung und der Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen. Damit müssen Schulen allgemein sinnvolle Wahl- und Verfahrensregeln nicht selbst erarbeiten.

Diese Empfehlungen des Schulministeriums zu den Wahlen und zur Geschäftsordnung drucken wir für Sie zur Vereinfachung Ihrer Mitwirkungsarbeit unter Punkt VI und VII dieser Handreichung ab.

Die **Wahlordnungsempfehlung** des Schulministeriums enthält Angaben zu Wahlterminen, Einladungen zu Wahlen, Wahlleitung, Wählbarkeit abwesender Mitglie-

der, Stimmzetteln und Protokollen sowie Abwahlen. Doch unklar oder nicht geregelt bleiben in diesem Bereich trotz dieser Ergänzungen u. a. immer noch

- die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder in Mitwirkungsorgane; es sollten die Gründe, die einem passiven Wahlrecht entgegenstehen, aufgeführt werden;
- das Ende der Mitgliedschaft der Elternvertreter in der Fachkonferenz, da die Aussagen des § 64 Abs. 3 Satz 4 nicht die Mandatsdauer in der Fachkonferenz berücksichtigen;
- für welche Ämter Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden können (§ 64 Abs. 1 Satz 2).

Die **Geschäftsordnungsempfehlung** des Schulministeriums beschreibt Verfahrensregeln zur Einberufung der Mitwirkungsorgane, zum Sitzungsablauf, zu Abstimmungen und Abfassung des Protokolls. Doch unklar oder nicht geregelt bleiben auch in diesem Bereich u. a. immer noch

- die Beteiligungsrechte der einzelnen Mitglieder in den Mitwirkungsorgane;
- die Möglichkeit, Gäste in die Mitwirkungsorgane einzuladen, abgesehen von der in § 66 Abs. 7 getroffenen Festlegung für die Schulkonferenz.

Unsere Empfehlung:

Wir raten den Elternvertretern an den Gymnasien darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Ministeriums bei den Wahlen zu den Mitwirkungsorganen zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 und für den Ablauf der ersten Sitzungen der Gremien Berücksichtigung finden. In Zweifelsfällen sollte auf das bisher gültige Schulmitwirkungsgesetz zurückgegriffen werden. Erst wenn das Schulgesetz der neuen Landesregierung vorliegt, sollten Schulen die dann gegebenen Freiräume nutzen, um sich selbst ergänzende Verfahrensregeln zu geben. Wir gehen davon aus, dass dies noch im Laufe des nächsten Schuljahres der Fall sein wird.

4. Weitere bei den Wahlen zu beachtende Regelungen des Schulgesetzes

1. In den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

- Das Schulgesetz sieht nicht mehr vor, dass die Klassenkonferenz einen Erziehungsberechtigten benennt, der an Klassenkonferenzen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen teilnimmt,
- Nach wie vor können Elternvertreter in verschiedenen Stufen gleichzeitig zum Stellvertreter, aber nur einmal zum Vorsitzenden gewählt werden.

2. In der Schulpflegschaft

- Die Schulpflegschaft wählt bis zu drei stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende (§ 72 Abs.2 Satz 3). Als Stellvertreter in den einzelnen Stufen gewählte Elternvertreter werden im Falle ihrer Wahl zum Schulpflegschaftsvorsitzenden oder zu dessen Vertretern stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft (§ 72 Abs. 1).
- Gfs. empfiehlt sich die Wahl weiterer Vertreter für die Schulkonferenz „auf Vorrat“, damit dort überhaupt von der jetzt gesetzlich bestehenden Möglichkeit der Erhöhung der Mitgliederzahl Gebrauch gemacht werden kann (§ 66 Abs.

2 Satz 2). Entsprechend gilt dies auch für Lehrer- und Schülervertreter.

- Die Schulpflegschaft wählt gem. § 53 Abs. 6 Satz 3 für die Dauer eines Jahres einen Elternvertreter aus ihrer Mitte, der an der von der Lehrerkonferenz einzuberufenden Teilkonferenz über Ordnungsmaßnahmen teilnimmt.

3. In allen Mitwirkungsorganen

- In allen Mitwirkungsorganen ist ein Vorsitzender zu wählen (63 Abs.1), auch wenn diese Erwähnung in § 73 Abs. 3 bei der Jahrgangsstufenpflegschaft unterblieben ist.
- § 62 Abs. 8 enthält den Hinweis, dass Schüler aus Migrantenfamilien und deren Eltern in den Mitwirkungsorganen angemessen vertreten sein sollen.

III. Schulkonferenz

Insbesondere die Vorgaben für die Schulkonferenz sind im Schulgesetz grundlegend verändert worden.

1. Anzahl der Schulkonferenzmitglieder

Für die Schulkonferenz wurde in § 66 Abs. 1 zunächst die mögliche Größe begrenzt. Die

Anzahl der Mitglieder darf 20 (+ 1 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3) Personen nicht überschreiten. Dadurch werden insbesondere die Schulkonferenzen in großen Schulen kleiner. Mit 2/3-Mehrheit kann aber auch eine größere Mitgliederzahl vereinbart werden (§ 66 Abs. 2).

§ 66 Abs. 1 bestimmt hierzu folgendes:

Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- bis zu 200 Schülern: 6 Mitglieder,
 - bis zu 500 Schülern: 12 Mitglieder,
 - mehr als 500 Schülern: 18 Mitglieder,
 - Sekundarstufe I u. II: 20 Mitglieder
- (+ 1 § 66 Abs. 1 Satz 3)

2. Zusammensetzung der Schulkonferenz

Verändert wurden außerdem die Anteile, mit denen die einzelnen Personengruppen in der Schulkonferenz vertreten sind. Nun gilt an den Gymnasien und an vielen anderen Schulen bzgl. der Vertretung und damit des Stimmanteils die **sog. Drittelparität**.

Der Begriff der Drittelparität meint, dass alle drei vertretenen Personengruppen die gleichen Stimmanteile haben (s. Tabelle).

Die Drittelparität führt jedoch bei Gymnasien mit über 500 Schülern dazu, dass die vorgeschriebene Anzahl von 20 Schulkonferenzmitgliedern um ein weiteres Mitglied erhöht werden muss (§ 66 Abs. 1 Satz

3), da die Anzahl der Mitglieder stets durch drei teilbar sein muss, damit die Drittelparität gewährleistet sein kann.

Des Weiteren kann die Drittelparität dazu führen, dass jeweils **zwei Gruppen** bei Abstimmungen über Entscheidungen der Schulkonferenz **gemeinsam die dritte Gruppe je nach Interessenlage überstimmen können**. Die Erfahrungen bleiben abzuwarten.

Das neue Schulgesetz fordert aber bei bestimmten Entscheidungen der Schulkonferenz eine **sog. doppelte Mehrheit**. Der Begriff der doppelten Mehrheit meint die Mehrheit aller Mitglieder (Lehrer, Eltern und Schüler) sowie die Mehrheit der Lehrervertreter.

Zunächst listet § 65 Abs. 2 insgesamt 24 Angelegenheiten auf, in denen die Schulkonferenz allgemein entscheidungsbefugt ist. Hinzu kommt die Befugnis zur Durchführung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 53), an denen aber nur jeweils ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrats teilnehmen.

Zum Aufgabenkatalog der Schulkonferenz siehe §§ 53 und 65 Schulgesetz unter Punkt V.

§ 65 Abs. 3 regelt bzgl. der genannten 24 Aufgaben der Schulkonferenz konkret, in welchen Fällen die doppelte Mehrheit er-

	Schulkonferenzvertretung					
	bisher			neu		
Schulen...	Lehrer	Eltern	Schüler	Lehrer	Eltern	Schüler
mit Sekundarstufen I und II	2	1	1	1	1	1

forderlich ist. Er zählt also die Entscheidungen auf, bei welchen den Lehrern praktisch ein „Vetorecht“ eingeräumt wird.

Eine doppelte Mehrheit ist bei folgenden Entscheidungen der Schulkonferenz erforderlich:

1. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
2. Einrichtung des „Gemeinsamen Unterrichts“
3. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
4. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
5. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
6. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen etc.

IV. Weitere zu beachtende Regelungen des neuen Schulgesetzes

1. In allen Mitwirkungsgremien

§ 63 Abs. 4 sieht vor, dass in allen Mitwirkungsgremien bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

2. In den Fachkonferenzen

Elternvertreter haben in den Fachkonferenzen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 als beratende Mitglieder auch weiterhin das Recht, Anträge zu stellen.

3. In der Schulkonferenz

Der Schulleiter hat als Mitglied aber grundsätzlich nicht stimmberechtigter Vorsit-

zender der Schulkonferenz nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht (§ 66 Abs. 6).

§ 68 Abs. 4 gibt der Lehrerkonferenz die Möglichkeit, pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, unter Anrechnung auf die vorgegebenen Mitgliederzahlen dennoch in die Schulkonferenz zu wählen.

4. In den Teilkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet gem. § 53 Abs. 6 eine von der Lehrerkonferenz einberufene Teilkonferenz. Dieser Teilkonferenz gehört auch ein für die Dauer eines Jahres gewähltes Mitglied der Schulpflegschaft und des Schülerrates an.

Die Schulkonferenz kann aber auch beschließen, dass über Ordnungsmaßnahmen nach §53 Abs.3 Ziffer 1 (schriftlicher Verweis) und Ziffer 3 (vorübergehender Ausschluss vom Unterricht) die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz und über die übrigen Ordnungsmaßnahmen die Lehrerkonferenz entscheiden soll.

An der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz, soweit es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht, nehmen mit beratender Stimme der Vorsitzende der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft und ab Klasse 7 der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen teil.

Das ab 01.08.05 vorübergehend geltende Schulgesetz trifft keine Regelungen, ob an Lehrerkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen Eltern- und Schülervvertreter teilnehmen. ■

V. Auszug aus dem Schulgesetz NRW

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlver-

halten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit

der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz, sofern die Schulkonferenz nicht beschließt, dass über Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz und im Übrigen die Lehrerkonferenz entscheiden soll. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen oder Lehrer als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates, soweit die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

(7) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(8) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

(9) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen (Absatz 3 Nr. 3). Die Anhörung nach Absatz 7, der Beschluss der Teilkonferenz und die Bekanntgabe an die Eltern nach Absatz 8 sind unverzüglich nachzuholen.

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils mit.

(2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsorganen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Anlässen der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben

Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(7) Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(8) Schülerinnen und Schüler aus Migran-

tenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein.

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Schulgesetzes.

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 63 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgremien gewählt werden. Lehrerinnen und

Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.

(5) Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungs-gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungs-gremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zu-

stimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungs-gremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungs-gremiums im neuen Schuljahr.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs.8) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,

b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4), 119 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 8 vom 15. März 2005
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 7),
18. Anregung zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und der ständigen Vertretung (§ 61 Abs. 1),
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauens-ausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),

23. Erlass einer Schulordnung,
 24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (§ 54 Abs. 5).

(3) An Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Sekundarstufe I und II beschließt die Schulkonferenz in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2, 8, 9, 11, 15 und 20 mit der Mehrheit sowohl ihrer Mitglieder als auch der Lehrervertretung.

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern: 6 Mitglieder,
 - b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern: 12 Mitglieder,
 - c) mehr als 500 Schülerinnen u. Schülern: 18 Mitglieder,
- Sekundarstufe **I und II**: 20 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrstellen. Lässt

sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler nicht gemäß Absatz 3 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 aufteilbar ist.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, ihre Mitgliederzahl abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erhöhen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis der Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler (siehe Tabelle unten). Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) (Betrifft ausschließlich das Berufskolleg)

(5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

Mitglieder der Schulkonferenz *			
Besetzung im Verhältnis	Lehrer:	Eltern :	Schüler
1. an Schulen der Primarstufe:	1 :	1 :	0
2. an Schulen der Sekundarstufe I:	1 :	1 :	1
3. an Schulen der Sekundarstufe II:	5 :	2 :	5
4. an Schulen der Sekundarstufe I & II:	1 :	1 :	1

*Tabelle von der Redaktion erstellt

(6) Schulleiterinnen und Schulleiter haben in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon geben bei Stimmengleichheit ihre Stimmen den Ausschlag. Ihre ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

VI. Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien

Runderlass des Schulministeriums vom 19.Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt ABI. NRW 6/2005

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungs-gremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen Stellvertretung, lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums schriftlich oder in

(7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulgängender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Dieser Runderlass tritt am 1.8.2005 in kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung zum Schulmitwirkungs-gesetz (BASS 17-01 Nr.1) auf Grund des § 130 Abs. 3 Nr. 3 SchulG außer Kraft. ■

sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungs-gremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungs-gremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (4 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mit-

wirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

Dieser Runderlass tritt am 01. August 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt dann die Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz auf Grund des § 130 Abs. 3 Nr. 3 SchulG außer Kraft. ■

VII. Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien

Runderlass des Schulministeriums vom 19. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt ABI. NRW 6/2005

§ 1 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter

nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladungen gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob

das Schulmitwirkungs-gremium ordnungs-gemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsge-mäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mit-glieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Bei Stimmgleichheit gelten die An-träge als abgelehnt.

(3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag ab-gestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(4) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

(1) Eine Protokollführerin oder ein Proto-kollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Be-zeichnung des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und die je-weilige Stimmenmehrheit; diese Anga-ben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG ver-bindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung be-schließt das Mitwirkungs-gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwir-kungs-gremium beschließt, ob die Nieder-schriften an die Mitglieder verteilt werden.

Dieser Runderlass tritt am 01. August 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Runderlass vom 11.05.1979 außer Kraft. ■

In Stichworten: Das Schulgesetz (SchulG) NRW ab 1.8.2005

Eine Zusammenfassung unter dem Vorbehalt der angekündigten Novellierung des Gesetzes

Schulzeitverkürzung

8 Jahre Gymnasium (Oberstufe 2 Jahre),
erstmalig Stufe 5 des Schuljahres 2005/
2006

2. Fremdsprache ab Stufe 6, weitere
Fremdsprache ab Stufe 8,
Stundentafel, Pflicht- und Ergänzungs-
stunden

Zentralabitur

Landeseinheitliche Aufgaben, erstmals für
die jetzige Stufe 11 im Schuljahr 2006/
2007

Mittlerer Schulabschluss

„Kleines Abitur“ Jahrgangsstufe 10, erst-
malig jetzige Stufe 8 am Ende des Schul-
jahres 2006/2007

Schulkonferenz

21 Mitglieder, Drittelparität, Doppelte
Mehrheit (Schulkonferenz und Lehrer),
Vetorecht der Lehrer bei Unterrichtsfragen

Rauchverbot

Generelles Rauchverbot ab Schuljahr 2005/
2006 für Schüler und Lehrer, Ausnahmen
kann die Schulkonferenz beschließen

Schulaufsicht

Zuständigkeit schulformübergreifend auf
kommunaler Ebene, erstmals ab 1.1.2009

Sonderpädagogische Förderung

Gemeinsamer Unterricht, integrative Lern-
gruppen

Düsseldorf, im Juli 2005

IMPRESSUM

Herausgeber: Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.
Geschäftsstelle: Karlstraße 14, 40210 Düsseldorf, Telefon (0211) 1 71 18 83, Telefax (0211) 1 75 25 27
e-mail: info@le-gymnasien-nrw.de,
Internet: www.le-gymnasien-nrw.de

Konten der Landeselternschaft: Postbank Köln, Kto.-Nr. 1 708 53-509, BLZ 370 100 50
Deutsche Bank AG Düsseldorf, Kto.-Nr. 3 011 806, BLZ 300 700 10

Layout und Satz: Brand-m Crossmedia GmbH, Gelsenkirchen, Druck: Bacht GmbH, Essen

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an.

Telefon (0211) 1 71 18 83

Ihre Ansprechpartner:

Barbara Kols-Teichmann (Geschäftsführung)

Jane Speckels (Juristische Mitarbeit)

Barbara Melchert (Sekretariat)